

Neuss, 17.09.08

**Abschlussvermerk TKÜ Friedrich; Mailaccount: [REDACTED]@web.de“**

1

Mit Datum vom 08.05.2008 wurde durch das Amtsgericht Wuppertal für das o.g. Verfahren unter dem Aktenzeichen 9 Gs 749/08 die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gemäß den §§ 100a Abs. 1, Abs. 2 Nummer 2j, 100 b StPO für die Dauer vom 21.05. – einschließlich 15.06.2008 angeordnet. Dies betraf unter anderem auch den Beschuldigten:

**Dr. Harald Hans Friedrich**

[REDACTED]  
**59872 Meschede**

2

Für den Beschuldigten M. [REDACTED] wurden durch eine Anfrage bei der Bundesnetzagentur gemäß § 112 TKG folgende Festnetzanschlüsse festgestellt:

0291/9 [REDACTED]  
0291/9 [REDACTED]  
0291/2 [REDACTED]  
0291/9 [REDACTED]  
0170/8 [REDACTED]

Die Überwachung der vorgenannten Anschlüsse begann am 21.05.2008 und endete auf Anordnung des zuständigen Dezernenten der StA Wuppertal, OStA Meyer am 02.06.2008.

Ein Vermerk über die Auswertung der Telefongespräche, die über diese Leitungen geführt worden sind, wird gesondert gefertigt.

3

Außer den genannten Telefonanschlüssen wurden von den Netzbetreibern noch zwei e-mail Adressen mitgeteilt:

[REDACTED]@web.de

[REDACTED]@t-online.de

mitgeteilt.

5

Auf den beiden Accounts wurden bis zum Zeitpunkt des Überwachungsendes am 03.06.2008 insgesamt 168 Mails festgestellt. Auf dem Account bei „web.de“ wurden 66 Mails aus dem Zeitraum vom 18. Mai bis 29. Mai 2008 aufgezeichnet und auf dem Account „t-online.de“ wurden 102 Mails aufgezeichnet, die in dem Sendezeitraum vom 21. Mai bis zum 02. Juni 2008 lagen.

6

Die Auswertung der Mails auf beiden Accounts brachten für das Verfahren keine relevanten Sachverhalte

7

Auf dem t-online-Server wurden jedoch fünf Mails festgestellt, die ein Beweisverwertungsverbot enthalten, da der Partner des Schriftwechsels gemäß den §§ 160a, 53 StPO als Berufsheimlichkeitsverpflichteter anzusehen ist  
Bei der Person handelt es sich um:

**David Schraven**



Betroffen sind die Mails mit den Erfassungsnummern:

2	vom	21.05.2008
41	vom	25.05.2008
46	vom	25.05.2008
64	vom	27.05.2008
65	vom	27.05.2008

Die betreffenden Mails wurden unmittelbar nach dem Öffnen durch den Unterzeichner im Programm mit einem Beweisverwertungsverbot gekennzeichnet. Systembedingt ist ab diesem Zeitpunkt kein Zugriff mehr auf diese Mails mehr möglich. Erkennbar bleiben lediglich noch die Angaben über Datum und Zeit

Aufzeichnungen über den Inhalt der Mails wurden durch den Unterzeichner nicht gefertigt. Da eine Löschung durch den Sachbearbeiter von Seiten des Systems nicht vorgesehen ist, müsste eine eventuell staatsanwaltlich angeordnete Löschung der betreffenden Mails über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste umgesetzt werden.

S , KOK